

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
12 W 77/08 (13)
24 AktE
43/86
Landgericht
Mannheim

01. Juli 2013



Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

wegen gerichtlicher Bestimmung der angemessenen Barabfindung u. des angem. Ausgleichs gem. §§ 304, 305 AktG

Der Feststellungsantrag des gerichtlich bestellten Vertreters der außenstehenden Aktionäre hinsichtlich der Angemessenheit der Abfindung vom 06. Mai 2013 gibt zu einer Fortsetzung des Verfahrens keinen Anlass.

GRÜNDE

Der Senat ist aus den im Beschluss des Senats vom 17.06.2013 genannten Gründen schon nicht zuständig. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Senats unter Ziffer 1. des Beschlusses vom 17.06.2013 Bezug genommen.